

Stellungnahme Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt

Die Stellungnahme wurde am 14. Nov 2025 um 14:17:34 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt

Teilnehmerangaben:

Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern
Schulhausstrasse 1
6214 Schenkon

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

200823

Fragekatalog

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Anpassung der Begrifflichkeiten Haupt- und Nebenwohnsitz an das kantonale Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) einverstanden? (§ 3 Abs. 1)	Stimme zu
Sind Sie damit einverstanden, dass eine An-, Um- und Abmeldung durch Gemeinden von Amtes wegen vorgesehen wird? (§ 7)	Stimme zu
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auf die Hinterlegung eines physischen Heimatscheines verzichtet wird? (§ 9)	Stimme zu
Sind Sie mit der Erhöhung der Busse und dem Wegfall des Ermessens, ob überhaupt eine Busse ausgefällt wird, einverstanden? (§ 12)	Stimme nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zur Vernehmlassungsbotschaft Totalrevision des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt (Neu: Gesetz über das Einwohnermeldewesen)		Keine Antwort	Keine Antwort
Entwurf Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)	§11 Busse	Die Umwandlung der "Kann-Bestimmung" in eine "Muss-Bestimmung" soll verworfen werden.	Es soll der registerführenden Gemeinde überlassen werden, ob und in welchen Zeitpunkt Bussen ausgestellt werden.
Weitere Bemerkungen	Weitere Bemerkungen	Der GGV beantragt, nachfolgende Bemerkungen / Hinweise bei der Gesetzesrevision zu beachten.	Bemerkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt nach wie vor eine Bestimmung über die Dauer von Abwesenheiten von auslandabwesenden Personen, bis sie im Register zu streichen sind. • Es ist zu überlegen, wie und wo Kinder, welche von den Eltern gemeinsam an verschiedenen Orten betreut werden, an das Einwohnerregister genommen werden müssen. • Es ist zu bestimmen, wo Personen mit umfassender Beistandschaft und Minderjährige unter verschiedenen Beistandschaftsformen an das Register zu nehmen sind. • Die melderechtlichen Grundlagen für Asylsuchende sind mit dem Merkblatt des JSD vom November 2024 abzugleichen. Hinweise:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Der GGv macht darauf aufmerksam, dass aufgrund der von beiden Kammern (National- und Ständerat) überwiesenen Motion «Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen» beim Bund neue Gesetzesgrundlagen geschaffen werden müssen. Das JSD wird ersucht, die Botschaft, welche dazu erarbeitet wird, im Auge zu behalten. Möglicherweise ergibt sich aus der bundesrechtlichen Gesetzes-Revision Vollzugsbedarf beim Gesetz über das Einwohnermeldewesen des Kantons Luzern.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden aufgrund des veränderten Kommunikationsverhalten der Einwohnenden auf die Registrierung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen angewiesen wären. Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung dieser Daten fehlt und ist zu schaffen. Als Beispiel wird auf die Corona-Zeit verwiesen, in welcher die Gemeinden angewiesen wurden, mit Personen Kontakt aufzunehmen, welche sich beim Kanton nicht gemeldet haben.</p>